



Amtsblatt

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitäts-
druckerei und Verlags-
gesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 6. Landtages Brandenburg am 14. September 2014 S. 1

• Wahlkreise 16, 18, 19, 20 S. 1

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 4

Genehmigung einer freiwilligen Gebietsänderung im Land Brandenburg nach § 124 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 6 Abs. 2 BbgKVerf – Vereinbarung zum freiwilligen Gebietstausch von an der Grenze zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Gemeindegebietsflächen – S. 7

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

Sitzungstermine des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse S. 11

Sonstige Informationen, Tipps und Termine

Elternbrief ANE S. 12

Blutspendetermine S. 12



Jahrgang 20
Bad Belzig
15. August 2014
Nummer 8

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 12 18
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Landrat,
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen im
Landkreis sowie beim Landkreis, 14806
Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476
Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 6. Landtages Brandenburg am 14. September 2014

Wahlkreis 16

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 16 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2014 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 zugelassen. Sie werden hiermit gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung bekannt gemacht:

1. Wahlvorschlagsträger:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Kuhnert, Andreas
Mitglied des Landtages
geb. 1951 in Chemnitz
Emstaler Straße 10, 14797 Kloster Lehnin

2. Wahlvorschlagsträger:
DIE LINKE - DIE LINKE

Dr. Bernig, Andreas
Politologe
geb. 1957 in Rostock
Am Klostersteig 44, 14797 Kloster Lehnin

3. Wahlvorschlagsträger:
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

Dr. Große, Knut
Tierarzt
geb. 1955 in Belzig
Reetzer Straße 6a, 14828 Görzke

4. Wahlvorschlagsträger:
Freie Demokratische Partei - FDP

Karstedt, Matti
Schüler
geb. 1996 in Potsdam
Brandenburger Straße 15, 14550 Groß Kreutz (Havel)

5. Wahlvorschlagsträger:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B 90

Schulze, Karl-Heinz
Dipl. Ing. f. Haustechnik
geb. 1946 in Schmerzke
Packhofstraße 22, 14776 Brandenburg/Havel

6. Wahlvorschlagsträger:
**Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/
Freie Wähler - BVB / FREIE WÄHLER**

Schulz, Thomas
selbstständig
geb. 1962 in Brandenburg
Gartenstraße 1, 14778 Roskow

7. Wahlvorschlagsträger:
Einzelbewerber - Einzelbewerber

Rödiger, Thomas
Luftsicherheitsassistent
geb. 1968 in Brandenburg
Bahnhofstraße 28, 14798 Havelsee

Wahlkreis 16	Brandenburg an der Havel I/ Potsdam-Mittelmark I	Amt Beetzsee
		Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
		Gemeinde Kloster Lehnin
		Amt Wusterwitz
		Amt Ziesar
		von der Stadt Brandenburg an der Havel die Stadtteile Görden und Plaue

Lahn
Kreiswahlleiterin
Wahlkreis 16

Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 6. Landtages Brandenburg am 14. September 2014

Wahlkreis 18

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 18 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2014 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 zugelassen. Sie werden hiermit gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung bekannt gemacht:

1. Wahlvorschlagsträger:
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Baaske, Günter
Minister
geb. 1957 in Belzig
Achtrutenweg 10, 14806 Bad Belzig

2. Wahlvorschlagsträger:
DIE LINKE - DIE LINKE

Rabinowitsch, Astrit
Lehrerin
geb. 1953 in Wiesenburg
Holzhof 12, 14827 Wiesenburg/Mark

3. Wahlvorschlagsträger:
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

Burkardt, Ludwig
Rechtsanwalt/Mitglied des Landtages
geb. 1946 in Burghaun
Waldwinkel 35, 14532 Kleinmachnow

4. Wahlvorschlagsträger:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B 90

Dr. Seidel, Elke
Ärztin
geb. 1948 in Beelitz
Birkhorst 4 B, 14547 Beelitz

5. Wahlvorschlagsträger:
**Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/
Freie Wähler - BVB / FREIE WÄHLER**

Schüler, Bärbel
Pensionärin
geb. 1959 in Torgelow
Waldstraße 3, 14823 Niemegk

6. Wahlvorschlagsträger:
Alternative für Deutschland - AfD

Schröder, Sven
selbstständig
geb. 1964 in Berlin
Am Finkenhain 37, 14822 Borkheide

7. Wahlvorschlagsträger:
Piratenpartei Deutschland - PIRATEN

Luhmer, Gerhard
Rentner
geb. 1945 in Oberkassel
Hauptstraße 10 b, 14822 Mühlenfließ

Wahlkreis 18	Potsdam-Mittelmark II	Stadt Beelitz
		Stadt Bad Belzig
		Amt Brück
		Gemeinde Michendorf
		Amt Niemegk
		Gemeinde Seddiner See
		Stadt Treuenbrietzen
		Gemeinde Wiesenburg/Mark

Kümpel
Kreiswahlleiterin
Wahlkreis 18

Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Wahlkreis 19

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 19 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2014 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg zugelassen. Sie werden hiermit gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung bekannt gemacht:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Mike Schubert
Referatsleiter
geb. 1973 in Schwedt/Oder
Habichtweg 20, 14476 Potsdam

2. DIE LINKE (DIE LINKE)

Sascha Krämer
Angestellter
geb. 1977 in Potsdam
Bergholzer Straße 6, 14473 Potsdam

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Dr. Saskia Ludwig
Dipl.-Kauffrau
geb. 1968 in Potsdam
In der Heide 1, 14476 Potsdam

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

Marion Vogdt
Mitglied des Landtages
geb. 1956 in Hamburg
Karl-Marx-Straße 63, 14532 Kleinmachnow

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Nils Naber
Dipl.-Verwaltungswissenschaftler
geb. 1978 in Uelzen
Johannes-Lepsius-Straße 28, 14469 Potsdam

6. Alternative für Deutschland (AfD)

Steffen Königer
Unternehmer
geb. 1972 in Potsdam
Adolf-Damaschke-Straße 23, 14542 Werder (Havel)

7. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Sascha Curth
IT-Leiter
geb. 1978 in Potsdam
Kemnitzer Chaussee 193, 14542 Werder (Havel)

8. Edmund Müller (Einzelbewerber)

Dipl.-Ingenieur Maschinenbau
geb. 1969 in Neustadt/Aisch
Brünhildestraße 77, 14542 Werder (Havel)

Wahlkreis 19	Potsdam-Mittelmark III/ Potsdam III	Gemeinde Schwielowsee
		Stadt Werder (Havel)
		von der Landeshauptstadt die Orts- oder Stadtteile Bornim, Bornsted, Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquard, Nedlitz, Neu Fahrland, Sacrow, Satzkorn und Uetz-Paaren

Potsdam, den 30.07.2014

Michael Schrewe
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 19

Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 6. Landtages Brandenburg am 14. September 2014

Wahlkreis 20

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 20 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2014 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 zugelassen. Sie werden hiermit gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung bekannt gemacht:

1. Wahlvorschlagsträger: Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Kosanke, Sören
Mitglied des Landtages
geb. 1977 in Dresden
Max-Sabersky-Allee 17, 14513 Teltow

2. Wahlvorschlagsträger: DIE LINKE - DIE LINKE

Gräfe, Konstantin
Studierender
geb. 1992 in Mindelheim
Arthur-Scheunert-Allee 74, 14588 Nuthetal

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 11.08.2014

Auf der Grundlage des Artikels 3 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten vom 05.12.2013 (Amtsblatt 11/2013, S. 2) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der ab dem 20.12.2013 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2012 (Amtsblatt 02/2012, S. 4)
2. die am 20.12.2013 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten vom 05.12.2013 (Amtsblatt 11/2013, S. 2)

Bad Belzig, den 11.08.2014

*Blasig
Landrat – DS*

Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark

§ 1 Grundsatz

(1) Die Satzung regelt die Bedingungen der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Schülerfahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, im Nachfolgenden nur als Schüler bezeichnet, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihre Wohnung haben. Wohnung eines Schülers ist die Wohnung im Sinne des § 15 Brandenburgisches Meldegesetz und bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 Brandenburgisches Meldegesetz. Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Für Heim- und Pflegekinder, die ihre Wohnung im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, ist der gewöhnliche Aufenthalt ausschlaggebend für die Beförderungs- und Erstattungspflicht.

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Schulweg von der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2

- a) zur zuständigen Grundschule (§ 106 BbgSchulG),
- b) zur kostengünstigsten erreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft und wenn diese außerhalb des Landkreises liegt auch zur kostengünstigsten erreichbaren Schule dieser Schulform auf dem Gebiet des Landkreises,

3. Wahlvorschlagsträger:
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

Mühlner, Daniel
Beamter
geb. 1975 in Dessau
Schulzenstraße 20, 14532 Stahnsdorf

4. Wahlvorschlagsträger:
Freie Demokratische Partei - FDP

Goetz, Hans-Peter
Rechtsanwalt/Mitglied des Landtages
geb. 1961 in Magdeburg
Wiesenstraße 17, 14513 Teltow

5. Wahlvorschlagsträger:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE/B 90

Michel, Thomas
Diplomgeograph
geb. 1963 in Halle (S.)
Fasanenstraße 26, 14532 Stahnsdorf

6. Wahlvorschlagsträger:
**Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/
Freie Wähler - BVB / FREIE WÄHLER**

Aurich-Haider, Antje
Dipl. Kauffrau
geb. 1967 in Berlin
Ganghoferstraße 2, 14513 Teltow

7. Wahlvorschlagsträger:
Alternative für Deutschland - AfD

Morian, Klaus
Angestellter
geb. 1963 in Essen
Sperberstraße 29, 14532 Stahnsdorf

8. Wahlvorschlagsträger:
Piratenpartei Deutschland - PIRATEN

Paech, Jeannette
Techn. Supporter
geb. 1967 in Berlin
Potsdamer Straße 75, 14513 Teltow

Wahlkreis 20	Potsdam-Mittelmark IV	Gemeinde Kleinmachnow
		Gemeinde Nuthetal
		Gemeinde Stahnsdorf
		Stadt Teltow

*Kümpel
Kreiswahlleiterin
Wahlkreis 20*

- c) zur durch den Förderausschuss und durch Bescheid des Staatlichen Schulamtes bestimmten Förderschule oder Förderklasse im Sinne § 30 Abs. 2 und 5 BbgSchulG,
- d) zur zuständigen Berufsschule,
- e) zur kostengünstigsten erreichbaren Berufsfachschule, die den gewählten Beruf anbietet,
- f) zur kostengünstigsten erreichbaren Fachoberschule, die den gewünschten Bildungsgang anbietet,
- g) zum kostengünstigsten erreichbaren Oberstufenzentrum, das den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Sinne § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe h BbgSchulG anbietet,
- h) zu Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen, Spezialklassen) im Sinne § 8 a BbgSchulG,
- i) zu Ersatzschulen nach Maßgabe des Buchstaben a bis h.

(3) Wird eine andere als die unter Absatz 2 genannten Schulen besucht, werden nur die Kosten erstattet, die für den Besuch der zuständigen bzw. kostengünstig erreichbaren Schule der gewählten Schulform notwendig wären. Dies gilt nicht, wenn der Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurde. Waren die unter Absatz 2 genannten Schulen aus Kapazitätsgründen nicht aufnahmefähig, werden die notwendigen Fahrtkosten zu der dann kostengünstig erreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Die schriftlichen Ablehnungen sind dem Antrag gemäß § 8 beizufügen.

(3a) Als die am kostengünstigsten erreichbare Schule gilt die Schule, die nach den Tarifen des VBB unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen von der Wohnung aus am preisgünstigsten zu erreichen ist. Wird eine Schule außerhalb dieses Tarifverbundes besucht, besteht Erstattungspflicht, wenn diese Schule preisgünstiger als die Schule nach Satz 1 zu erreichen ist oder wenn eine andere nach Abs. 2 oder 3 maßgebliche Schule im Tarifgebiet nicht vorhanden ist. Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht, wenn die am kostengünstigsten erreichbare Schule, die zuständige Schule oder die Schule nach Abs. 3 Satz 2 und 3 über mehrere Schulstandorte verfügt, zum Standort des regelmäßigen Unterrichts. Als die am kostengünstigsten erreichbare Schule gilt auch ein in Teltow, Kleinmachnow oder Stahnsdorf besuchtes Gymnasium, sofern im Einzelfall nicht ein Gymnasium außerhalb der genannten drei Orte kostengünstiger zu erreichen ist.

(4) Wird ein Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt an eine andere Schule zugewiesen, werden nur die Fahrtkosten erstattet, die bis zur bisher besuchten Schule anerkannt wurden.

(5) Besuchen Schüler Schulen außerhalb des Landes Brandenburg, deren Schulform nicht den Schulformen im Sinne des § 16 BbgSchulG entsprechen, so werden diese nach dem dort zu erreichenden Schulabschluss der Schulform nach § 16 BbgSchulG zugeordnet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung von Schülerfahrtkosten besteht für Schüler in den Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 BbgSchulG sowie für Schüler von Ersatzschulen.

§ 3 Schulweg und Mindestentfernungen

(1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Schulweg. Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule, d. h. der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen.

(2) Für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung im Sinne § 2 SGB IX und Schüler, für die der Weg mit besonderen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit verbunden ist, erfolgt eine Beförderung zu den nach § 1 Abs. 2 benannten Schulen unabhängig von der Mindestentfernung.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, wenn der Schulweg für Schüler der Primarstufe mindestens 2 km für Schüler der Sekundarstufe I mindestens 3 km für Schüler der Sekundarstufe II bzw. für Schüler der Bildungsgänge des OSZ mindestens 5 km beträgt.

§ 4 Beförderungsarten/Beförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
2. mit Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs,
3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Die individuellen Unterrichtszeiten der Schüler bleiben unberücksichtigt. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs bzw. auf Erstattung von zusätzlich anfallenden Fahrtkosten.

(4) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung können bei Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 mit einem sonstigen Fahrzeug und in Begleitung einer Person befördert werden.

§ 5 Notwendige Fahrtkosten

(1) Notwendige Fahrtkosten für den Schulweg sind die Beförderungsentgelte nach den Tarifen des VBB für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 a Satz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten der preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen erstattet.

(2) Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge (PKW; Krad) werden als notwendige Fahrtkosten das Beförderungsentgelt des Verkehrsträgers nach Absatz 1 anerkannt.

(3) Schülern, für die eine notwendige Beförderung mit sonstigen Fahrzeugen im Sinne § 3 Abs. 2 nachgewiesen wurde und mit einem privaten PKW befördert werden, sind die Kosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz vom 25. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu erstatten. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

(4) Wenn Schüler ein Wohnheim oder Internat, das aus Gründen der Unzumutbarkeit von Schulwegen vorgehalten wird, nicht nutzen und die täglichen Fahrtkosten höher als die Unterbringungskosten sind, werden als notwendige Fahrtkosten maximal die Höhe der Unterbringungskosten anerkannt.

(5) Bei Fahrten zwischen der Wohnung und einem Wohnheim oder Internat bzw. privaten Unterbringung am Schulort werden als notwendige Fahrtkosten der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt) anerkannt. Das gleiche gilt bei Fahrten zwischen dem Wohnheim oder Internat bzw. privaten Unterbringung am Schulort und der Schule.

§ 6 Eigenanteil

Auszubildende, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 40,00 EURO zu tragen. Bei

Nachweis einer monatlichen Vergütung (Bruttoverdienst) von weniger als 400,00 EURO beträgt der monatliche Eigenanteil 25,00 EURO, von weniger als 250,00 EURO beträgt der monatliche Eigenanteil 15,00 EURO.

§ 7 Fälligkeit (gestrichen)

§ 8 Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist mittels Antrag geltend zu machen.

(2) Antragsberechtigt sind Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Der Antrag auf Schülerbeförderung ist schriftlich bis zum 31.05. für das folgende Schuljahr beim Landkreis zu stellen. Bei Benutzung privater Fahrzeuge gilt jedoch § 5 Abs. 2. Soll die Schülerbeförderung des laufenden Schuljahres erfolgen, ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag später ein, besteht ein Anspruch erst ab dem Monat, der dem Antragsmonat folgt.

(4) Antragsformulare sind beim Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport des Landkreises, Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig, bei der besuchten Schule und im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de erhältlich.

(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Höhe des Eigenanteils und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen gem. Abs. 6 eintritt, durch die die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dieser Satzung sich ändern oder entfallen.

(6) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mitzuteilen sind z. B. Wohnungswechsel oder Schulwechsel.

(7) Für die Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr ist in jedem Jahr bis vier Wochen vor Beginn des Schulbesuches ein Antrag zu stellen. Ist dies nicht möglich, kann eine Schülerbeförderung frühestens zwei Wochen nach Posteingang des Antrages bei entsprechender Anspruchsberechtigung erfolgen.

§ 9 Fahrkartenbestellung und Erwerb der Fahrausweise

(1) Bei Bewilligung des Antrages auf Schülerbeförderung erfolgt die Ausgabe der Schülerfahrausweise gegen Empfangsbestätigung.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.

(3) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.

§ 10 Kostenerstattung

(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten unter Abzug des Eigenanteils erstattet.

(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Antragsformulars. Den Anträgen auf Erstattung von Schülerfahrtkosten sind die Fahrausweise als Nachweis der entstandenen Fahrtkosten beizufügen. Wurden Abonnenten- bzw. Jahreskartenverträge abgeschlossen, sind die Kopien der Verträge sowie Kopien der Zahlungsbelege vorzulegen. Bei Nutzung sonstiger Fahrzeuge ist eine Bestätigung der Schule bezüglich der tat-

sächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen. Können Fahrausweise auf Grund eines Verlustes bzw. bei Nutzung sonstiger Fahrzeuge die Nachweise der Teilnahme am Unterricht nicht vorgelegt werden, erfolgt für diesen Zeitraum keine Fahrtkostenerstattung. Diese Kosten sind dann durch die Eltern bzw. volljährigen Schüler selbst zu tragen.

(3) Die notwendigen Fahrtkosten werden halbjährlich erstattet. Die Antragsformulare sind jeweils bis zum 15. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 15. September eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen; das Datum des Antragseinganges beim Landkreis entscheidet über die Rechtzeitigkeit des Zugangs. Auf Antrag können die Fahrtkosten in besonderen Härtefällen auch für einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum erstattet werden.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Betriebspraktika. Die Beantragung der Erstattung von Kosten für Fahrten zu Betriebspraktika hat zu den unter Absatz 1 bis 3 genannten Bedingungen zu erfolgen. Es sind die Praktikumsanschrift und der Praktikumszeitraum anzugeben. Für die Erstattung der Fahrtkosten zu den Betriebspraktika gelten die §§ 3, 4, 5 und 6 entsprechend. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Bei Schulwanderungen, Schullandaufenthalten und ähnlichen Veranstaltungen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

§ 11 Übergangsregelung

Auf Sachverhalte, die das 1. Schulhalbjahr 2013/2014 betreffen, findet die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Satzung gelten Fassung weiterhin Anwendung.

Genehmigung einer freiwilligen Gebietsänderung im Land Brandenburg nach § 124 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 6 Abs. 2 BbgKVerf – Vereinbarung zum freiwilligen Gebietstausch von an der Grenze zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Gemeinde- gebietsflächen –

Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 124 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), den mit Datum vom 04. und 29. September 2012 sowie 7. November 2012 unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Schwielowsee sowie des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Gemäß § 124 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Keseberg

Vereinbarung zum freiwilligen Gebietstausch von an der Landkreisgrenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Gemeindegebietsflächen

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 124 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in der z. Z. geltenden Fassung schließen

die Landeshauptstadt Potsdam,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs,

und

die Gemeinde Schwielowsee,
vertreten durch die Bürgermeisterin Kerstin Hoppe,

sowie

der Landkreis Potsdam-Mittelmark,
vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig,

auf Grund der Beschlüsse
der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.01.2012,
des Kreistags des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 16.02.2012 und
des Gemeinderats der Gemeinde Schwielowsee vom 22.02.2012

folgende Vereinbarung zum Gebietstausch der in der Anlage dargestellten, an der Grenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Gemeindegebietsflächen am Werderschen Damm. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 1

Betroffene Gemeindegebietsflächen

Der Gebietstausch betrifft einerseits die in Potsdam gelegenen, vermessenen Flurstücke 234, 248 der Flur 4, Gemarkung Golm mit einer Gesamtfläche von 3159 qm und andererseits die in Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Schwielowsee gelegenen, vermessenen Flurstücke 393, 397 der Flur 5, Gemarkung Geltow mit einer Gesamtfläche von 4192 qm. Die Flurstücke in Potsdam-Mittelmark werden für die Kreisstraße K 6910 in Anspruch genommen, während die in Potsdam gelegenen Flurstücke der Gemeindestraße Nr. 30901 Werderscher Damm mit überörtlicher Verbindungsfunktion dienen. Der hier vereinbarte Gebietstausch stellt die eindeutige Abgrenzung der Straßenbaulast für Fahrbahn und Radweg zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark her und erleichtert somit die Wahrnehmung der Pflichten der beteiligten Straßenbaulastträger. Einwohner sind von der Vereinbarung nicht betroffen.

§ 2

Gebietstauschflächen

Die Flurstücke 234, 248 der Flur 4, Gemarkung Golm werden in das Gemeindegebiet der Gemeinde Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark eingegliedert. Sie bilden künftig zusammen mit dem Flurstück 395, Flur 5, Gemarkung Geltow die Straßenbaulast der Kreisstraße K 6910.

Die Flurstücke 393, 397 der Flur 5, Gemarkung Geltow werden in das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert. Sie bilden künftig zusammen mit den Flurstücken 233, 231 u. A. der Flur 4, Gemarkung Golm die Straßenbaulast der Gemeindestraße Nr. 30901 Werderscher Damm.

Zur Kompensation des durch die Eingliederung bewirkten Flächenüberschusses hat die Landeshauptstadt Potsdam das Flurstück 397 von dem Grundstückseigentümer als zur Verkehrsfläche gehörendes Grundstück erworben.

§ 3 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags tritt für die eingegliederten Gebietsflächen das jeweilige Ortsrecht der Gebietskörperschaft in Kraft.

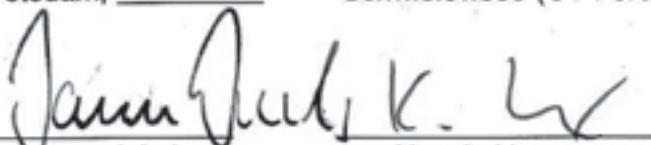
§ 4 Straßenbaulast

Die beteiligten Straßenbaulastträger, der Fachdienst Kreisstraßenbetrieb des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam übernehmen mit den in § 11 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) genannten Rechtsfolgen (entschädigungsloser Eigentumswechsel in den im Absatz 2 genannten Beschränkungen, Übergang der Rechte und Pflichten auf neuen Straßenbaulastträger, vollständiger Grunderwerb, ordnungsgemäßer Unterhaltungszustand durch den bisherigen Straßenbaulastträger) die Straßenbaulast für die in ihrem Zuständigkeitsbereich eingegliederten Flurstücke einschließlich Grundbuchberichtigung.

§ 5 Inkrafttreten

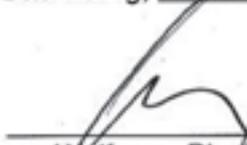
Diese Vereinbarung über den Gebietstausch tritt nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der hier vertretenen Gebietskörperschaft in Kraft. Im Anschluss daran wird die katasterliche Umgemarkung der betroffenen Flurstücke durch die Katasterbehörden der Landeshauptstadt und des Landkreises betrieben.

Potsdam, 7.11.12 Schwielowsee (OT Ferch), 15.3.2012 Bad Belzig, 04.09.2012

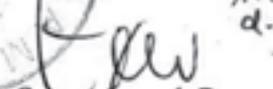


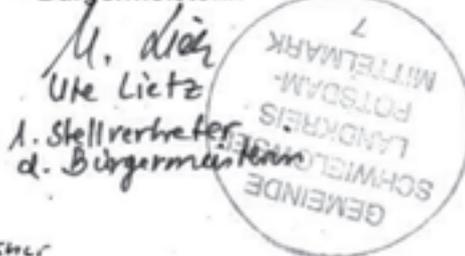
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin


Wolfgang Blasig
Landrat




Burghard Exner
Bürgermeister

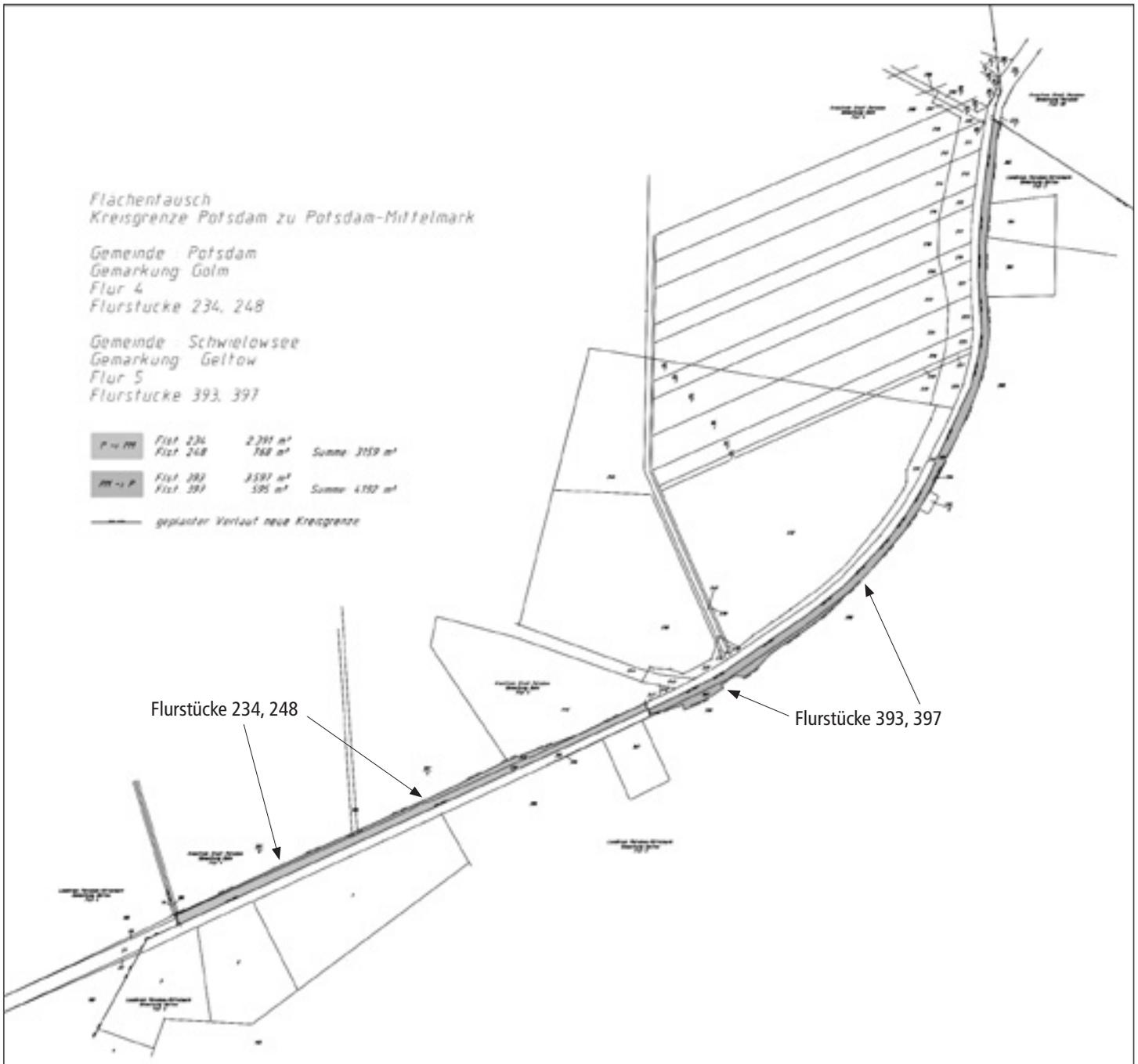



Landkreis Potsdam-Mittelmark
1. Beigeordneter
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Anlage:

Lageplan zum Flächentausch an der Kreisgrenze Potsdam zu Potsdam-Mittelmark

Anlage: Lageplan zum Flächentausch Potsdam/Potsdam-Mittelmark



Ende des amtlichen Teils

Terminplan Juni bis Dezember 2014

für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark
und seiner Ausschüsse

beschlossen in der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kreistages
am 19.06.2014

August 2014

35. KW vom 25.08. – 29.08.2014

Dienstag 26.08.14 16:30 Uhr
Ausschuss für Bildung und Kultur

Mittwoch 27.08.14 16:30 Uhr
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Mittwoch 27.08.14 17:00 Uhr
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft

Donnerstag 28.08.14 16:00 Uhr
Ausschuss für Soziales und Gesundheit

September 2014

37. KW vom 08.09. – 12.09.2014

Dienstag 09.09.14 16.30 Uhr
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal

Mittwoch 10.09.14 17.00 Uhr
Ausschuss Ordnung, Sicherheit und Verkehr

39. KW vom 22.09. – 26.09.2014
Dienstag 23.09.14 15:00 Uhr
Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung

Mittwoch 24.09.14 16:00 Uhr
Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 25.09.14 17:00 Uhr
Kreisausschuss

Oktober 2014

41. KW vom 06.10. – 10.10.2014
Donnerstag 09.10.14 15:00 Uhr
Kreistag

43. KW vom 20.10. – 24.10.2014 **

Dienstag 21.10.14 16:30 Uhr
Ausschuss für Bildung und Kultur

Mittwoch 22.10.14 16:30 Uhr
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Mittwoch 22.10.14 17:00 Uhr
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft

Donnerstag 23.10.14 16:00 Uhr
Ausschuss für Soziales und Gesundheit

November 2014

45. KW vom 03.11. – 07.11.2014

Dienstag 04.11.14 16.30 Uhr
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal

Mittwoch 05.11.14 17.00 Uhr
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

47. KW vom 17.11. – 21.11.2014
Dienstag 18.11.14 15:00 Uhr
Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung

Mittwoch 19.11.14 16:00 Uhr
Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 20.11.14 17:00 Uhr
Kreisausschuss

Dezember 2014

49. KW vom 01.12. – 05.12.2014
Donnerstag 04.12.14 15:00 Uhr
Kreistag

KW = Kalenderwoche

** = Ferien

Hinweis:

Der Beginn der Ausschuss-Sitzungen kann abweichend festgelegt werden.
Bitte informieren Sie sich unter www.potsdam-mittelmark.de über die
aktuellen Sitzungstermine.

Eltern sind Vorbild: Elternbrief 27: 3 Jahre, 9 Monate

Apropos Beispiel: Sicher ist es Ihnen schon aufgefallen, dass Kinder nicht nur aus dem Lernen, was ihre Eltern sagen, sondern auch und vor allem daraus, was sie tun und täglich vorleben. Zur Ordnung kann man ein Kind leichter anhalten, wenn man selber Ordnung hält oder sich zumindest hin und wieder einen Ruck gibt aufzuräumen. Auch „innere Werte“ lassen sich nicht einfach herbeireden. Ob Mama mal nach der kranken Nachbarin schaut, ob Papa sich um Oma kümmert, ob die Eltern gerne Freunde einladen oder einer dem anderen mal etwas Nettes sagt – all das prägt den Charakter eines Kindes und seine Haltung anderen gegenüber mehr als Worte. Eltern sind Vorbild – und das leider nicht nur mit ihren Schokoladenseiten.

„Aber du bist doch gar nicht krank“, stellt Mirko fest, kaum dass seine Mutter den Telefonhörer aufgelegt hat. „Warum sagst du es dann?“ Vielleicht hat auch Ihr Kind Sie schon mal bei einer Notlüge ertappt, hat mitbekommen, wie Sie bei Rot über die Straße gingen oder, statt aufzuräumen, die herumliegenden Sachen schnell mal hinters Sofa stopften ... Auch Eltern sind nicht perfekt. Darauf kommt es auch gar nicht an. Trotzdem lohnt es sich, sich hin und wieder zu fragen: Was ist mir wichtig im Zusammenleben mit anderen? Welches Bild soll mein Kind von mir haben? Was kann es von mir lernen? Und was nicht?

Lesen Sie mehr in diesem Elternbrief zum Thema: „Kinder spielen ihre Sorgen weg“, „Was soll ich spielen?“, „Streit mit anderen Kindern“, „Nun wehr dich doch endlich!“, „Hat das Kind schon ein Gewissen?“, „Lob und Tadel“, „Muss Strafe sein?“ und vieles mehr.

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg



Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat September 2014

03. September 2014	Potsdam , Dorint Hotel Potsdam, Jägerallee 20	16:00 bis 20:00 Uhr
04. September 2014	Lehнин , Ev. Diakonissenhaus, Altenhilfezentrum	15:30 bis 19:00 Uhr
04. September 2014	Potsdam , Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24	15:00 bis 18:30 Uhr
07. September 2014	Potsdam , SC Potsdam, Maimi-v.-Mirbach-Str. 11/13	10:00 bis 14:00 Uhr
08. September 2014	Fahrland , Jugendhaus, Ketziner Str. 20	16:00 bis 19:00 Uhr
09. September 2014	Hermannswerder , Fachschule, Hoffbauer-Stiftung, Haus 10	08:00 bis 13:00 Uhr
10. September 2014	Brück , Grundschule, Friedrich-L.-Jahn-Straße 1	16:30 bis 19:30 Uhr
12. September 2014	Stahnsdorf , JFZ „Clab“, Bäckedamm 2	15:00 bis 18:30 Uhr
17. September 2014	Potsdam , Leibniz-Gymnasium, Galileistr.2	15:30 bis 18:30 Uhr
18. September 2014	Treuenbrietzen , Bürgerhaus „Alte Feuerwehr“, Breite Str. 71	15:00 bis 19:00 Uhr
22. September 2014	Neuseddin , Grundschule, Hans-Beimler-Str. 17	16:00 bis 19:30 Uhr
23. September 2014	Werder , Schule Werder, Unter den Linden 11	15:00 bis 19:00 Uhr
24. September 2014	Teltow , Dietrich- Bonhoeffer- Schule, Potsdamer Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
24. September 2014	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14:30 bis 19:00 Uhr
26. September 2014	Groß Kreutz , Feuerwehrgerätehaus, Bochower Str. 26	14:30 bis 19:00 Uhr
27. September 2014	Borkheide , Grundschule, An der Schule 1	10:00 bis 14:30 Uhr
30. September 2014	Linthe , ADAC Fahrsicherheitszentrum, Am Kalkberg 6	15:00 bis 19:30 Uhr

ACHTUNG – NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

**DRK-Blutspende-
institut Potsdam**
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer: 0331-2846-0

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

